

Leitfaden zur Anerkennung von Leistungen

Für Teile eines Studiums oder ein gesamtes Studium, die/das außerhalb der TUM absolviert wurde, kann eine Anerkennung von Leistungen beantragt werden. Die Anerkennung ist möglich, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht wesentlich von den Inhalten der entsprechenden Module an der TUM unterscheiden. Grundlage dafür ist das Bayerische Hochschulgesetz, Art. 63 bzw. §16 der jeweils gültigen APSO. Für die Anerkennung von Leistungen ist die Immatrikulation an der TUM Voraussetzung.

Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus einem Vorstudium kann **nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studienjahres** an der TUM gestellt werden (APSO §16(4)).

Gemäß APSO §8(2) können

- in den **Pflichtbereich** Leistungen aus dem Bachelorstudium oder aus einem anderen Masterstudium eingebracht werden.
- In den **Wahlpflicht- und Wahlbereich** können Leistungen, die NICHT in den Bachelorabschluss eingebracht wurden, und Leistungen aus einem anderem Masterstudium eingebracht werden. Wahlpflicht- oder Wahlmodule, die bereits in den Bachelorabschluss eingebracht wurden, können nicht mehr gewählt werden.

Der Anrechnungsantrag für im Beurlaubungssemester erbrachte Leistungen darf **nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester** an der TUM gestellt werden (Immatrikulationssatzung §11(8)). Für die Anerkennung von Leistungen während des aktuellen Studiums (z.B. Doppelstudium) muss der Anrechnungsantrag direkt nach Absolvieren der Leistung gestellt werden.

Anerkennungen können nicht als Zusatzleistungen aufgenommen werden. Bei einer späteren Änderung im Wahlbereich werden diese ggf. aus dem Leistungsnachweis gelöscht.

Für eine einmal an der TUM erbrachte Leistung kann keine vorher erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung nachträglich anerkannt werden. Nimmt der/die Studierende an einer Modulprüfung teil, während ein Antrag auf Anerkennung für das betreffende Modul läuft, kann eine extern erbrachte Leistung nicht mehr als gleichwertig anerkannt werden. Eine nachträgliche Anerkennung zur Verbesserung einer an der TUM erbrachten Leistung ist ausgeschlossen. Ebenso gilt, dass **an der TUM nicht bestandene Prüfungen nur an der TUM wiederholt werden können** (APSO §24(8)).

Wird nach einem Beurlaubungssemester oder dem Quereinstieg ins Studium ein Antrag auf Anerkennung gestellt und werden Leistungen im Umfang von mind. 30 Credits anerkannt, erfolgt eine Höherstufung um ein Semester. Sind bei Studierenden mehr Credits vorhanden als in 30 Credit-Schritten aufsummiert werden können, erfolgt eine Höherstufung um ein weiteres Semester bereits ab 22 weiteren Credits (§ 4 Abs. 5 Immatrikulationssatzung).

Bei Anerkennungen für ein konkretes Modul an der TUM gilt, dass grundsätzlich die Anzahl der Credits nach der hiesigen Prüfungsordnung vergeben wird, unabhängig davon wie viele Credits an der Herkunftshochschule vergeben wurden. Bei Anerkennungen für Wahlmodule (IBT) oder den Wahlbereich 2 (HFE) legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Umrechnung der Credits fest. Grundsätzlich gilt dabei: 1 Credit = 30h Arbeitsaufwand (Präsenzzeit + Eigenstudiumszeit)

Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Leistung nicht mit dem der TUM überein, werden die Noten nach der sog. bayerischen Formel umgerechnet. Ist eine Umrechnung so nicht möglich, legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel fest.

Soll die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung mit Prüfungsleistungen aus verschiedenen Modulen geprüft werden, ist dies in einem Anerkennungsvorgang zu prüfen. Hat eine Anerkennung stattgefunden, ist eine erneute Anerkennung für eine andere als die anerkannte Prüfungsleistung nicht mehr möglich.

Module anderer Hochschulen können nur als gleichwertig anerkannt werden, wenn bei der Prüfung ein **Identitätsnachweis** vorliegt. Bei Anerkennungen der Virtuellen Hochschule Bayerns muss daher ein Leistungsnachweis vorliegen. Eine Teilnahmebestätigung ist nicht ausreichend.

Ablauf des Anerkennungsverfahrens:

1. Antrag auf Anerkennung ausfüllen. Das Antragsformular finden Sie unter:

IBT: <https://wiki.tum.de/x/YAJBN>

HFE: <https://wiki.tum.de/x/OQJBN>

MS&E: <https://wiki.tum.de/x/swJBN>

2. Einreichen des vollständigen Antrags zur Anerkennung (1 Antrag pro anzuerkennendes Modul) bei Dr. Heike Pleisteiner, Ansprechperson für Anerkennungen.

Die Unterlagen schicken Sie entsprechend Ihres Studiengangs an:

M.Sc. IBT: mscibt@ed.tum.de

M.Sc. HFE: mschfe@ed.tum.de

M.Sc. MS&E: mscmse@ed.tum.de

3. Dem Antrag zur Anerkennung von Leistungen **aus dem In- und Ausland** sind hinzuzufügen:

- a. Modulbeschreibung auf Deutsch oder Englisch mit Lernergebnis, Lehrform, Inhalt und Arbeitsaufwand
- b. Leistungsnachweis (Transcript of Records, Bachelorabschlusszeugnis)

Zusätzlich sind bei Leistungen **aus dem Ausland** folgende Unterlagen nötig:

- c. Notensystem der ausländischen Universität/Hochschule
- d. Credit-Äquivalenzbescheinigung (Umrechnungstabelle Semesterwochenstunden / Credits) oder andere Informationen zum Arbeitsaufwand / Workload

4. Weitergabe der Dokumente an den/die zuständige/n Modulverantwortliche/n oder Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.
5. Sie werden per Mail über das Ergebnis Ihres Antrags informiert. Bei Genehmigung werden die anerkannten Leistungen in Ihren Studienbaum eingepflegt und sind mit einem * versehen als Anerkennung im Transcript of Records erkennbar.

